

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines	2
1.1 Anlaß.....	3
1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	4

1. Allgemeines

Die Gemeinde Boock hat in ihrer Sitzung am 05.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Freiflächenphotovoltaikanlage Boock III“ beschlossen. Gleichzeitig hat sie den Vorentwurf dieses Bebauungsplanes zur Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB veranlasst die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Boock auf den Flurstücken 143/1 (teilweise) und 144 in der Flur 1, Gemarkung Boock.

Die geplante PV-Anlage umfasst ein Flurstück, welches aktuell ackerbaulich brach, liegt.

Die Fläche sowie dessen Umfeld ist im RREP VP als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und als „Entwicklungsraum Tourismus“ gekennzeichnet (vgl. Abbildung 1).

Dies steht einer PV-Nutzung allerdings nicht entgegen: Die EEG-Novelle 2021 setzt nunmehr ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und eine forcierte Implementation von erneuerbaren Energien. Die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten ist im Klimaschutzgesetz (KSG) als nationale Klimaschutzziel verankert und legt zu Grunde, dass die zukünftige Energieversorgung vorrangig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Gem. § 13 Absatz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg geöffnet, dass PV-Freiflächenanlagen unter bestimmten Kriterien auch auf Flächen planbar sind, die weder vom Landesentwicklungsprogramm MV vorgegeben, noch EEG konform sind.

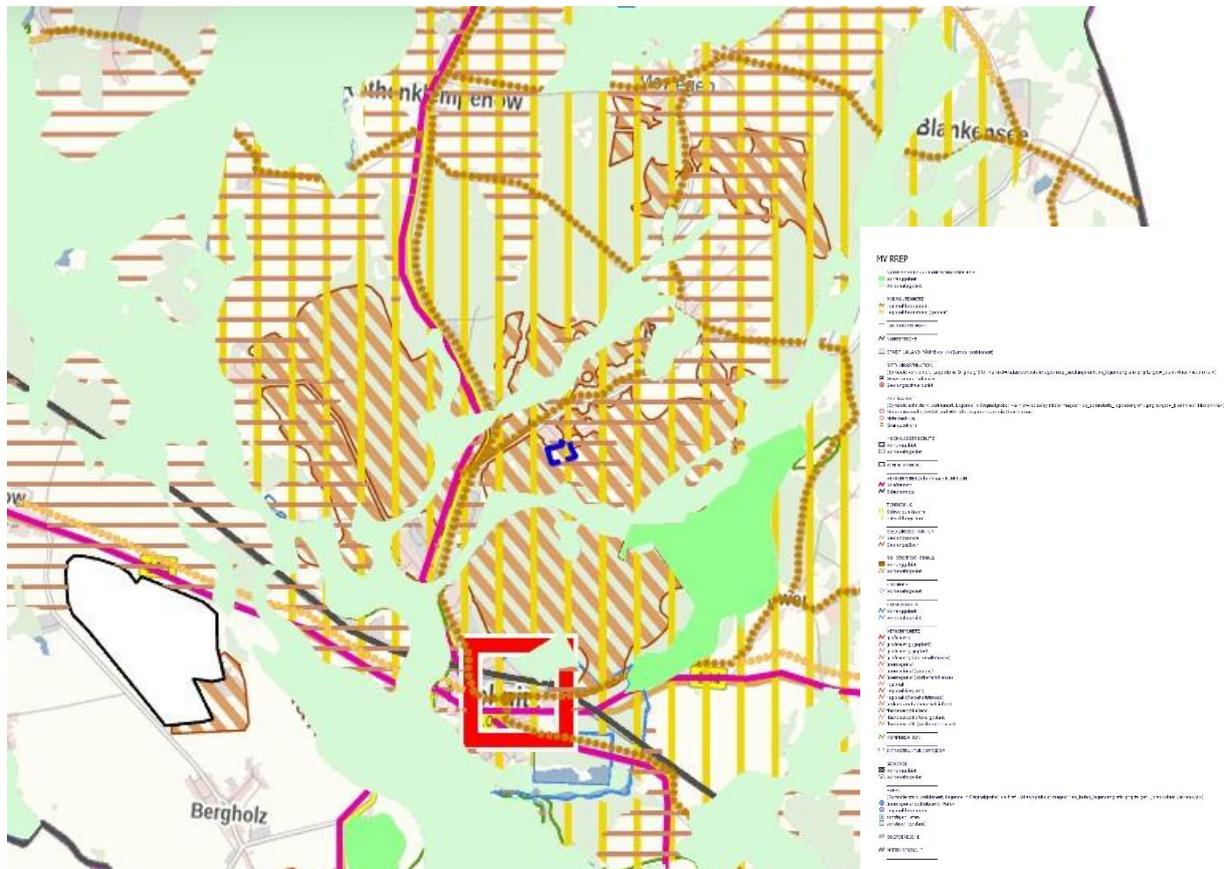


Abbildung 1: „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Boock III“ (blau umrandet) innerhalb des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft (braun gestreift) und „Entwicklungsraum Tourismus“ (gelb gestreift). Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Datengrundlage: GeoPortal MV, Layer „MV RREP“. Kartengrundlage: WMS Topographische Kartenwerke M-V, Geodaten MV.

1.1 Anlaß

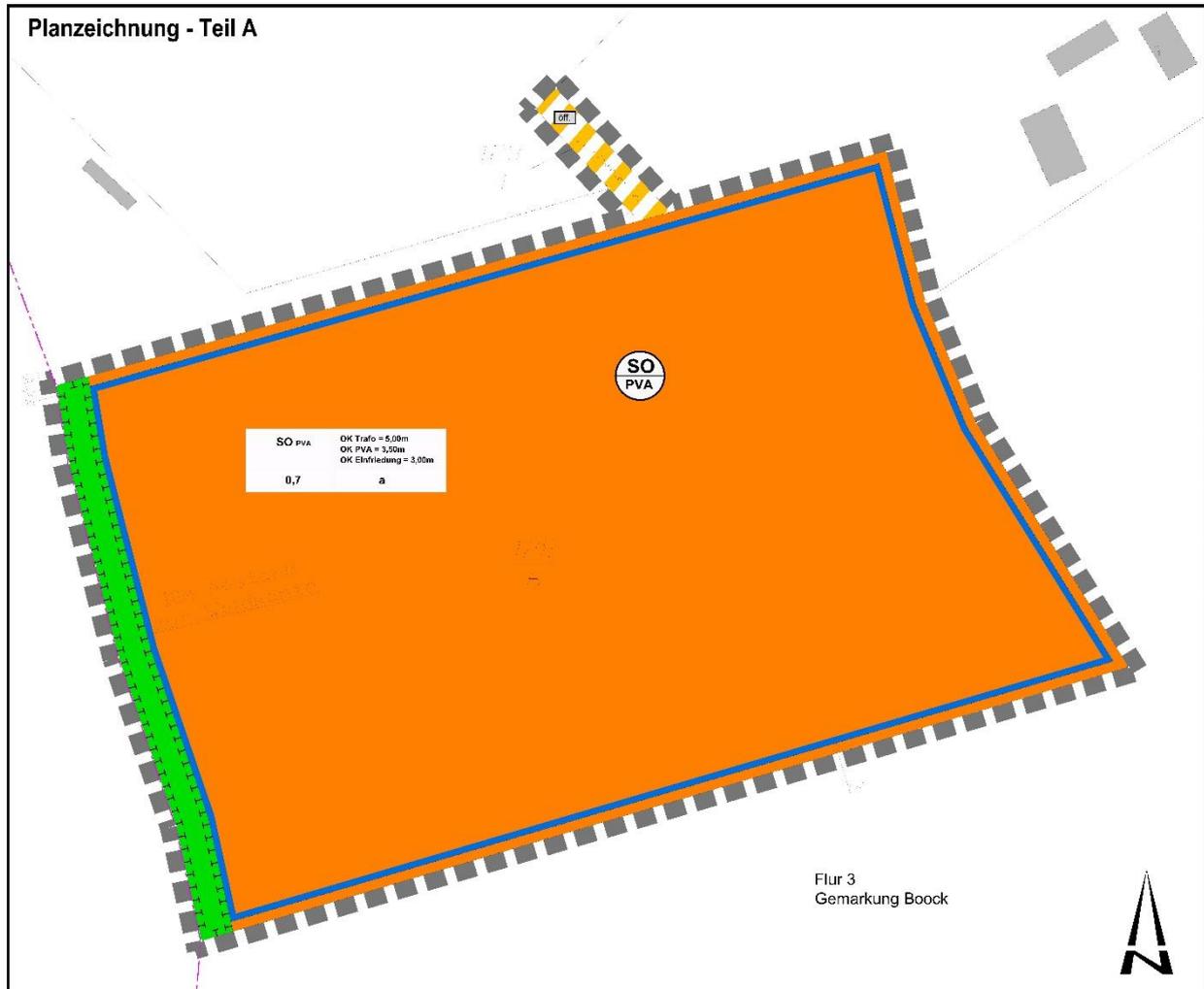


Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf)

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Boock sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht soll hierfür als eine erste Grundlage dienen. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, welcher gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Aussagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans **angemessenerweise** verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

1.2 Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 7,82 ha zwischen der Kreisstraße 80 im Norden, der Gemeinde Löcknitz im Westen, dem Ortskern von Boock im Osten sowie Plöwen im Süden.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich befinden sich Stall- und Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebs sowie brachliegende Grünflächen (Flurstück 128/3). Im Süden grenzen Ackerflächen an das Plangebiet.

Westlich angrenzend erstreckt sich ein größeres Waldgebiet in der Gemarkung Löcknitz.

Mit der Planung ist die Aufstellung von Solarmodulen auf den in Rede stehende Fläche des Sonstigen Sondergebiets und die damit verbundene Erzeugung sowie Einspeisung von Strom vorgesehen.

Räumlich sowie inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Folglich beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018 (HZE MV 2018)
4. Artenschutzrechtliche Bewertung insb. auf Grundlage einer Biototypenerfassung sowie Erfassung Brutvögel gem. Südbeck et al. 2005 und Tab. 2a HZE MV 2018

Das Feldblockkastaster in der Abbildung 3 (mit Kennung DEMVLI089CB20082) legt in der Vorhabenfläche hauptsächlich eine Ackerfläche sowie sowie eine ökologische Vorrangfläche (westlich entlang des Waldgrenze) fest.



Abbildung 3: Darstellungen aus dem Feldblockkataster, Quelle: GeoPortal M-V 2022

Abbildung 4 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld durch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt ist. Gemäß Biotopkataster des Landes MV befindet sich kein Biotop innerhalb des Geltungsbereichs. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Planungsgrenzen.

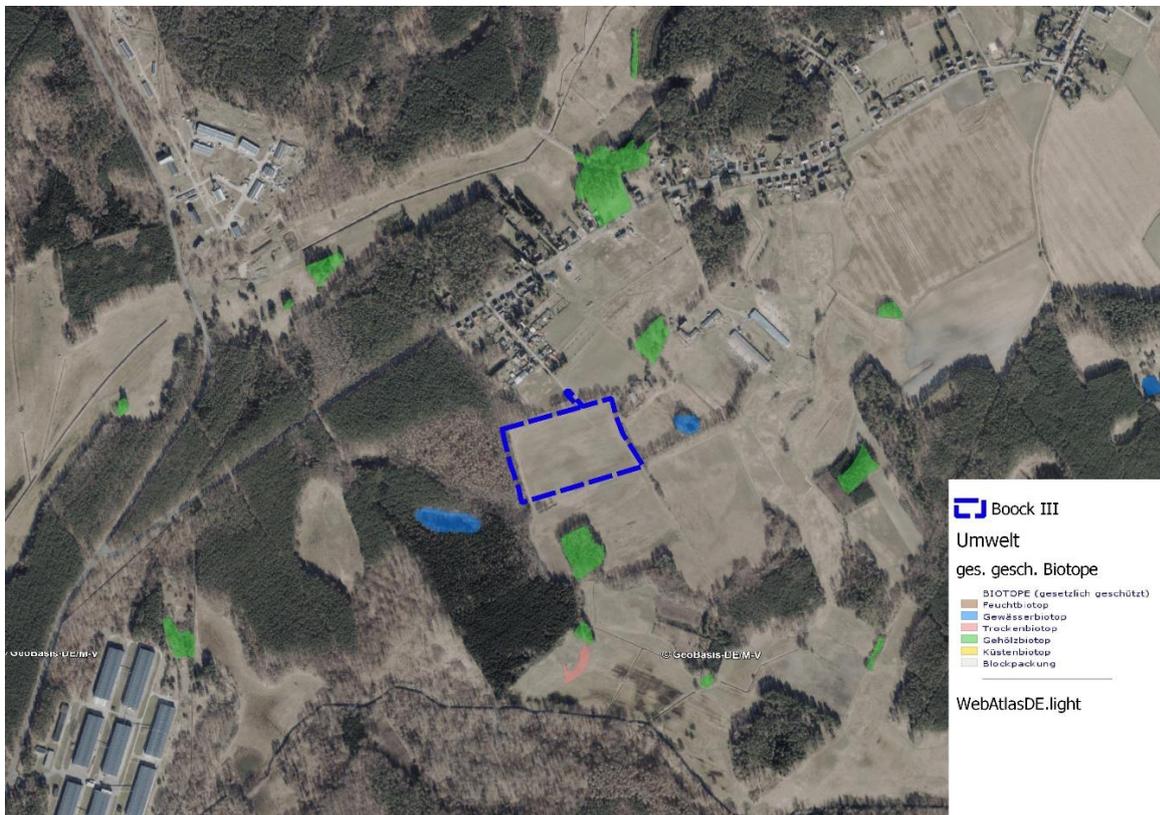


Abbildung 4: Geltungsbereich B-Plan Nr.06 (blau umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage: WMS Digitale Orthophotos M-V, Geodaten M-V

Die Natura2000-Gebietskulisse dürfte bereits abstandsbedingt von den Planinhalten nicht beeinflusst werden; entsprechende Schutzgebiete, hier Europäisches Vogelschutzgebiet und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet (Abb. 5). Das nächstgelegene GGB „DE_2551-374 – Waldgebiet nordöstlich von Löcknitz“ liegt ca. 2,5 Kilometer südlich des Geltungsbereichs.

Ein weitere GGB „DE 2551 – 301 Großer Kutzowsee bei Bismark“ liegt ca. 4,8 Kilometer östlich des Geltungsbereichs.

Das nächstnahe Vogelschutzgebiet „DE_2550-401 – Caselower Heide“ ist rund 6,5 Kilometer entfernt.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebiete bzw. deren Zielstellung im noch zu erstellendem Umweltbericht zum Bebauungsplan untersucht.

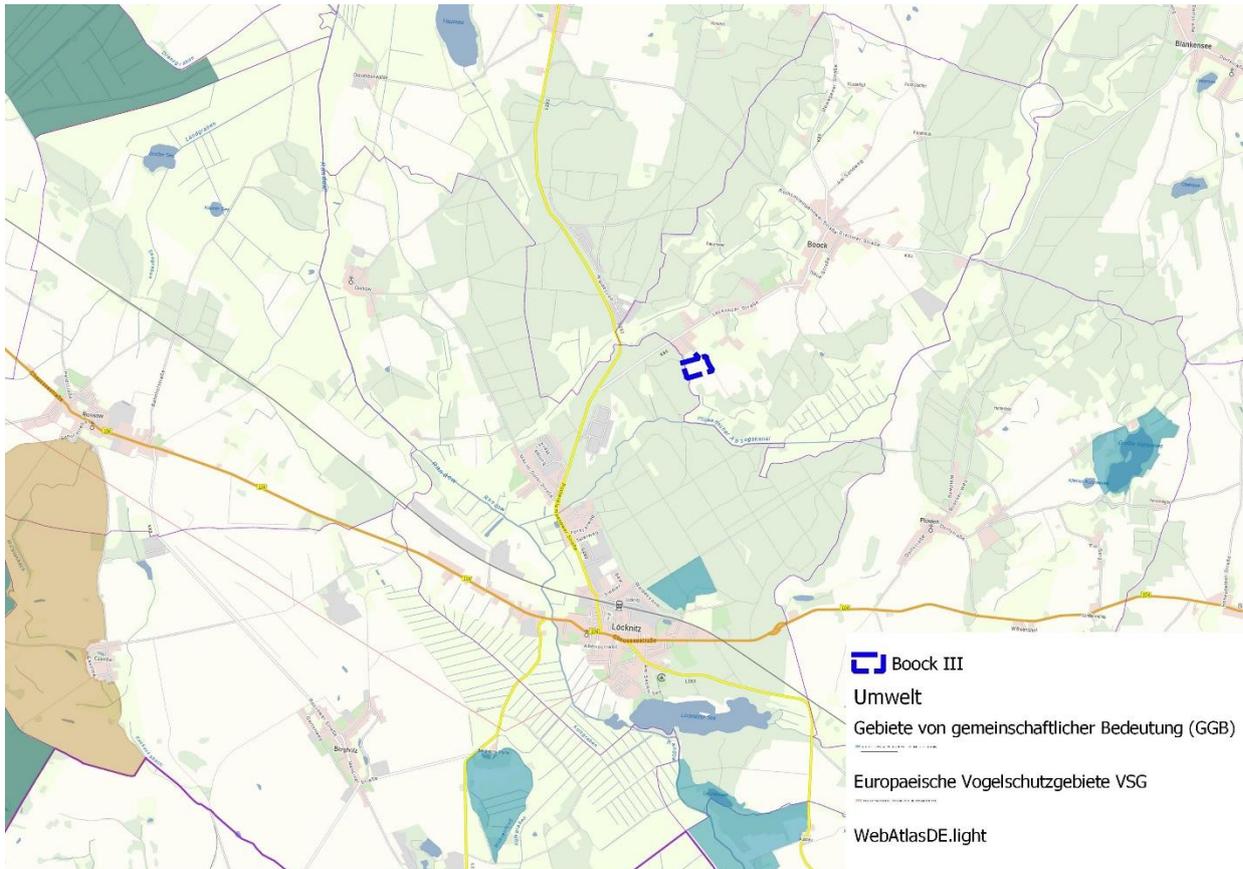


Abbildung 5: Plangebiet (blau umrandet) im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000). Erstellt mit QGIS 3.20.3, unmaßstäbliche Darstellung. Kartengrundlage: WMS Topographische Kartenwerke M-V, Geodaten MV